

# **BGer 8C\_423/2015 vom 18. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_423\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_423_2015)

FR: TF 8C\_423/2015 du 18 janvier 2016

IT: TF 8C\_423/2015 del 18 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 236 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide und von einer Invalidität bedrohte Versicherte ( Art. 8 ATSG ) unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Zu letzteren zählen auch die beruflichen Massnahmen nach Art. 15 ff. IVG .

Im vorliegenden Fall geht es gemäss Beschwerde konkret um den Anspruch auf Umschulung gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG . Nach dieser Bestimmung hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat den Anspruch auf Umschulung zum einen mit der Begründung verneint, nach der Rechtsprechung zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden gemäss BGE 139 V 547 , 131 V 49 und 130 V 352 (sog. Überwindbarkeits- oder Schmerzstörungspraxis) liege kein invalidisierendes Leiden vor. Zum anderen hat es erwogen, die Beschwerdeführerin benötige ohnehin keine Umschulung.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Invalidität gemäss Art. 17 IVG beurteile sich nicht nach der Überwindbarkeitsrechtsprechung, sondern allenfalls nach BGE 141 V 281 . Ein strukturiertes Beweisverfahren im Sinne dieses Grundsatzurteils liesse auf Invalidität schliessen. Der Anspruch auf Umschulung folge aber auch aus Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2 lit. b IVG. Das kantonale Gericht habe sodann zu Unrecht eine Umschulung für nicht erforderlich erachtet.

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat zum letztgenannten Punkt erwogen, selbst wenn die zuletzt ausgeübte Tätigkeit mit ca. 30 % Anteil Büro und 70 % Anteil Service körperlich unzumutbar wäre, benötige die Versicherte als Absolventin einer Hotelfachschule weder Umschulung noch Neuorientierung, da die Ausbildung gemäss Fragebogen für Arbeitgebende u.a. "Reception, Administration, Buchhaltung, Marketing und Tourismusbranche" umfasse. Aufgrund der absolvierten Ausbildung an der Hotelfachschule sei die Versicherte auch für administrative Tätigkeiten befähigt. Im Übrigen gehe der behandelnde Arzt von einer vollen Arbeitsfähigkeit für Bürotätigkeiten aus.

#### **E. 4.1**

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Zu den notwendigen und geeigneten Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zählen alle zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Vorkehren. Deren Umfang lässt sich nicht in abstrakter Weise festlegen, indem ein Minimum an Wissen und Können vorausgesetzt wird und nur diejenigen Massnahmen als berufsbildend anerkannt werden, die auf dem angenommenen Minimalstand aufbauen. Auszugehen ist vielmehr von den Umständen des konkreten Falles ( BGE 124 V 108 E. 2 S. 109 f. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 139 V 399 E. 5.4 S. 403 mit Hinweis).

#### **E. 4.2**

Die vorinstanzliche Beurteilung ist im Lichte dieser Grundsätze rechtmässig. Die Versicherte verfügt aufgrund der bereits vorhandenen Ausbildung über die Fähigkeiten, um in einer adaptierten Tätigkeit in etwa den bisherigen Verdienst erzielen zu können. Eine Umschulung ist dafür nicht nötig. Was in der Beschwerde vorgebracht wird, rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise. Geltend gemacht wird, die Versicherte sei für die noch zumutbaren Tätigkeiten nicht ausgebildet. Sie verfügt indessen jedenfalls über die notwendigen Fähigkeiten, um das bisherige Einkommensniveau zu erreichen, zumal dieses unbestrittenermassen auch einen erheblichen Anteil an vergleichsweise tief entlohnter Servicetätigkeit beinhaltet. Die Notwendigkeit einer Umschulung wurde demnach zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

#### **E. 5**

Mangels Notwendigkeit einer Umschulung braucht nicht geprüft zu werden, ob sich ein Anspruch hierauf andernfalls auf Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2 lit. b IVG stützen liesse und ob das kantonale Gericht ein invalidisierendes Leiden zu Recht verneint hat. Festzuhalten ist immerhin, dass Art. 8a IVG die Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern regelt. Hiefür sind zwar auch Massnahmen beruflicher Art nach den Art. 15-18c IVG vorgesehen ( Art. 8a Abs. 2 lit. b IVG ). Der Anspruch auf Massnahmen zur

Wiedereingliederung beschränkt sich aber nach dem klaren Gesetzeswortlaut auf Versicherte, welche eine Rente beziehen. Das trifft auf die Beschwerdeführerin nicht zu.

**E. 6**

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.